

Annus
Christi
1525.

aber Abt Pangrahen zu Gärsten Beschwerung und Klage; Wie er dann einmahlen an die von Steyer, als sie vor ihm im Pfarrhoff erschienen, mit ernst begehrt, den Fr. Calixtum, weil er verdächtige, und irrige Lehren führe, und die Regenspurgerische Ordnung, hindan setze, zu beurlauben. Sonderlich beklagten sich damahlen, und hernach, die Gesellen-Priester, in der Pfarr, über das Abnehmen der Einkünffte, der vormals gefallenen Opffer; daß ihnen vor diesem allein die Toden-Brieff, jährlich bey 40. fl. jeko aber, bey Calixti Zeiten, kaum 2. fl. tragen; Und wo zuvor an einem Hochzeitlichen Opffer-Tag 10. oder 12. fl. gefallen, jeko nicht wohl 5. oder 6. fl. mehr einkommen.

Es wolten aber die von Steyer sich zur begehrten Beurlaubung des Calixti nicht verstehen, rühmten ihn seiner Lehr und gottseeligen Wandels halber gar hoch; Berufften sich auf obgemeldtes Dr. Fabri Zeugnis, und sagten, wie sie gleichsam aus Noth sich um einen solch gelehrten und frommen Prediger selbst betwerben müssen; Weil nun viel Jahr her, weder in der Pfarr, noch Dominicaner-Closter, kein recht gelehrter Prediger gehalten oder geduldet worden. Es wären die Geistlichen selbst untereinander uneinig; Also daß was anheute in der Pfarr gepredigt, morgen im Kloster mit Verdruß und Ergernis der Zuhörer widerlegt würde. Vor Zeiten hätten die Prälaten zu Gärsten, als obriste Pfarrer, die Kirche und den Dienst Gottes zu Steyer, mit einem Vicario aus dem Kloster, und noch darzu mit 4. Gesellen, versehen; da ers jeko nur durch zwey verwesen lasse.

Weilen dann der Rath zu Steyer den Münch Calixtum nicht wolte abschaffen, wurde derselbe vor dem Administratore des Stifts Passau, Herzog Ernsten, Pfalz Grafen bey dem Rhein, angeklagt; Wie er nemlich ketzerische Lehren unterm Volck ausbreite, und dasselbe von den guten Wercken, sonderlich vom Opffern und Almosen abmahne. Hierauf wurde Calixtus, sich über solche Anklag zu verantworten nach Passau citiret; Und zugleich den von Steyer befohlen, ihn von Predigstuhl ab- und dahin zu schaffen.

Der Rath ließ die Sache an den Lands-Hauptmann, Herrn Enriac Frenherrn zu Polhaim und diejenigen Herrn und Ritter, die damahlen in dem Land-Gericht zu Linz versammelt waren, gelangen: Diese schrieben und baten so wohl gedachten Bischoff, oder Administratoren zu Passau, als auch das Fürstl. Regiment zu Wienn, den Münch Calixtum im Land zu verhören, und ungehört nicht zu verdammen; sonderlich weil er erbietig sey, dasjenige, so er gelehrt und gepredigt, aus Gottes Wort zu erweisen, oder aus demselben sich eines bessern unterrichten zu lassen; zeigten dabey an, wo man anderer Gestalt verfare, so entstehe nur noch grössere Irrung, und Schaden: Weil niemand seiner Opinion entledigt werde; Dann keiner wisse alsdann, worinnen der gleichen angeklagte Prediger recht oder unrecht gelehrt; wie er in der Verhöer, bestanden, und ob man auch unparthenisch gehandelt habe; Weil ein gemein Gerücht gehe, als solten diejenigen, darinnen richten und handeln, die zugleich des beschuldigten Ankläger und höchste Widersacher seyn. Es komme auch keiner wieder zurück, der sich einmahl auf dergleichen Citation dahin nach Passau gestellt; Woraus dann folge, daß andere von solcher Erscheinung aus Furcht der Straffe abgeschreckt werden.

1526.

Es hat aber solches Schreiben oder Suchen nichts verfangen. Gestalten der Erz-Herzog hierauf, denen von Steyer, sub dato Spener im folgenden Jahre geschrieben; „Wie Ihre Durchl. berichtet sey, was massen sie wegen eines Predigers, genannt Bruder Calixtus, der etlicher seiner Predigten halber durch den Administratoren zu Passau citirt worden, an etliche Landt-Leut in Desterreich ob der Enns, eine Werbung thun lassen; daraus Ihre Durchl. so viel verstanden, daß gedachter Bruder Calixtus der berührten Citation nicht nachzukommen, durch sie von Steyer beschirmet werden wolte. Dieweil aber weder ihnen, den Land-Leuten, noch denen von Steyer keineswegs zustehet in die-